

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) folgende

Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 18. Juli 2024

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	75,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hund, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde Sinne des § 5a beträgt die Steuer das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Steuersatzes für den ersten Hund (erhöhter Steuersatz) und damit für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.09.2006 (zuletzt geändert am 24.10.2016) außer Kraft.

Stammham, 18. Juli 2024

GEMEINDE STAMMHAM



Weber
1. Bürgermeisterin



Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) folgende

Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 18. Juli 2024

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	75,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hund, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde Sinne des § 5a beträgt die Steuer das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Steuersatzes für den ersten Hund (erhöhter Steuersatz) und damit für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung der Gemeinde Stammham für die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.09.2006 (zuletzt geändert am 24.10.2016) außer Kraft.

Stammham, 18. Juli 2024

GEMEINDE STAMMHAM



Weber
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 18.09.2024 durch Anschlag an den Amtstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Die Anschläge wurden am 18.09.2024 angeheftet und am 18.10.2024 wieder abgenommen.

Stammham, 21. Oktober 2024

GEMEINDE STAMMHAM



Weber
1. Bürgermeisterin

